

**Vorlage für den Kirchenvorstand, Version 7. April 2016**  
**Deutsche Evangelische Gemeinde zu Sydenham**  
**(Dietrich-Bonhoeffer-Kirche Forest Hill und Predigtstationen)**  
**Gemeindeordnung**

**1. Grundbestimmungen**

- 1.1** Die Gemeinde nennt sich „Deutsche Evangelische Gemeinde zu Sydenham“. Als Gründungsdatum gilt der 14. April 1875. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien (Synode), deren Ordnungen sie anerkennt, und durch sie mit der Evangelischen Kirche in Deutschland vertraglich verbunden. Die Gemeinde kann sich im Rahmen dieser Verhältnisse mit anderen deutschen evangelischen Gemeinden zu einem Pfarramtsbereich mit einem gemeinsamen Pfarrer verbinden. Die gemeinsamen Finanzangelegenheiten im PAB können von einem gemeinsamen Ausschuß verwaltet und verantwortet werden.  
Die Gemeinde ist am 23.1.1985 als Charity Nr. 290945 von The Charity Commission for England and Wales („der Charity Commission“) anerkannt worden.
- 1.2** Die Gemeinde gründet sich auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, in den Bekenntnisschriften der Reformation sowie in der Barmer theologischen Erklärung bezeugt ist. Der Bekenntnisstand der Gemeinde ist uniert.
- 1.3** Die Gemeinde ist in besonderer Weise dem Erbe Dietrich Bonhoeffers verpflichtet, der 1933-1935 ihr Pfarrer war. Ihre Kirche in Forest Hill trägt seinen Namen.
- 1.4** Aufgabe der Gemeinde ist es, Menschen deutscher Sprache oder Herkunft das Evangelium zu verkündigen. In Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen ist die Sprache in der Regel deutsch.
- 1.5** Die Gemeinde versteht sich als Teil der Ökumene. Sie bemüht sich auf lokaler und überregionaler Ebene um Kontakte zu anderen Gemeinden und Kirchen. Sie ist über die Synode Mitglied in „Churches Together in Great Britain and Ireland“ sowie der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE).

**2. Mitgliedschaft**

- 2.1** Mitglieder der Gemeinde können alle getauften Christen werden, sofern sie diese Gemeindeordnung anerkennen.
- 2.2** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung ins Mitgliederverzeichnis; wer in der Gemeinde getauft bzw. konfirmiert wird, wird dadurch Gemeindemitglied und ist ins Mitgliederverzeichnis einzutragen. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt, durch Wegzug, sofern die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich weiter gewünscht wird, oder durch Entscheidung des Kirchenvorstands. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Gemeinde ist zulässig.
- 2.3** Vom Zeitpunkt der Aufnahme an bzw. ab Erlangen der Volljährigkeit verpflichtet sich das Mitglied, jährlich den vom Kirchenvorstand beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sind beitragsfrei. Der Kirchenvorstand hat die Möglichkeit, gegebenenfalls Gemeindemitglieder vom Beitrag zu befreien.
- 2.4** Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind, besitzen Stimmrecht sowie das aktive und nach einjähriger Mitgliedschaft auch das passive Wahlrecht.

### **3. Gemeindeversammlung**

- 3.1** Die Gemeindeversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Kirchenvorstand einberufen. Sie ist beschlußfähig, wenn 15% der Mitglieder anwesend sind. Eine Gemeindeversammlung muß einberufen werden, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder bzw. 1/3 der Mitglieder des Kirchenvorstands dies beantragen.
- 3.2** Der Kirchenvorstand lädt schriftlich zur Gemeindeversammlung ein. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat auch den Vorsitz in der Gemeindeversammlung. Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der jeweils nächsten Gemeindeversammlung zur Annahme vorzulegen ist.
- 3.3** Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben
- Die Wahl der Kirchenvorsteher und Treuhänder
  - Die Entgegennahme der Berichte des Pfarrers und des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes
  - Die Annahme des Berichtes des Schatzmeisters sowie dessen Entlastung
  - Die Annahme des Haushaltplanes der Gemeinde
  - Die Besprechung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten
- 3.4** Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit muß eine Abstimmung bzw. Wahl wiederholt werden. Danach entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **4. Kirchenvorstand**

- 4.1** Der Kirchenvorstand (KV) besteht aus mindestens sieben und höchstens zehn Mitgliedern und dem Pfarrer. Ein Mitglied des KV wird für maximal drei Jahre gewählt. Turnusmäßig scheidet in jedem Jahr die Mitglieder des KV aus, die drei Jahre zuvor gewählt wurden; ihre Wiederwahl ist zulässig. Neue Mitglieder des KV werden durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt, wiedergewählte Mitglieder werden in ihrem Amt bestätigt.
- 4.2** Scheidet ein Mitglied des KV aus seinem Amt aus, so darf diese Stelle bis zur nächsten Gemeindeversammlung vakant bleiben. Im gegebenen Fall kann der KV Gemeindemitglieder kooptieren.
- 4.3** Der KV wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Außerdem wählt der KV den Synodalen, Vertreter für die örtlichen ökumenischen Gremien, sowie Stellvertreter für die genannten Ämter. Der Pfarrer ist stets stellvertretender Vorsitzender.
- 4.4** Der KV hat folgende Aufgaben:
- Die geistliche Leitung der Gemeinde
  - Die Verwaltung der Finanzen und des Eigentums der Gemeinde nach englischem Recht
  - Die Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen
  - Die Mitherausgabe des Gemeindebriefes im Einvernehmen mit den KV der anderen Gemeinden des Pfarramtsbereiches
  - Die Pflege und Festigung der Kontakte zu den Außenstationen der Gemeinde, insbesondere zu den jeweiligen Kontaktpersonen
  - Die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden des Pfarramtsbereiches
  - Abgabe des Jahresberichts an die Charity Commission
  - Die Pflege ökumenischer Kontakte zu anderen Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen
  - Die Vorbereitung und Durchführung der Pfarrerwahl im Einvernehmen mit den anderen Gemeinden des Pfarramtsbereiches

**4.5** Der KV tagt in der Regel alle zwei Monate; zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die KV-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das der jeweils nächsten KV-Sitzung zur Annahme vorgelegt wird.

**4.6** Die Mitglieder des Kirchenvorstands gelten als Treuhänder („Charity Trustees“).

## **5. Grundbesitz**

**5.1** Der amtliche Kustos („Official Custodian for Charities“) gilt stellvertretend für die Gemeinde als eingetragener Besitzer der Gebäude und der Grundstücke im Besitz der Gemeinde.

## **6. Pfarramt**

**6.1** Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der jeweils in der Synode gültigen „Ordnung des Verfahrens zur Besetzung von Pfarrstellen“.

## **7. Änderung der Gemeindeordnung**

**7.1** Diese Gemeindeordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit von der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Artikel 1.2 und dieser Artikel 7.1 sind unveränderlich.

## **8. Auflösung der Gemeinde**

**8.1** Die Gemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die Gemeindeversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

**8.2** Im Falle einer Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen der Gemeinde der Evangelischen Synode Deutscher Sprache in Großbritannien zu oder – sollte diese nicht mehr bestehen – einer von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden kirchlichen Charity in Großbritannien.

## **9. Schlußbestimmungen**

**9.1** Die Gemeindeordnung der Deutschen Evangelischen Gemeinde zu Sydenham besteht in einer englischen und einer deutschen Fassung. Bei Unstimmigkeiten hat die englische Fassung den Vorrang. Die vorliegende Fassung wurde dem Synodalrat der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien sowie der Charity Commission vorgelegt und von der Gemeindeversammlung am (Datum) in der jetzigen Form angenommen. Sie tritt an die Stelle der Gemeindeordnung vom 13. März 2005 und ist vom Kirchenvorstand alle drei Jahre zu überprüfen.

**9.2** Vorstehende Amtsbezeichnungen (Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Schatzmeister, Pfarrer usw.) umfassen sowohl männliche wie weibliche Personen.

London, den

Der Kirchenvorstand